Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 30 (1959)

Heft: 7

Artikel: Wiedereinführung der Todesstrafe? : Ein Diskussionsbeitrag

Autor: Fuchs, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-808274

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wiedereinführung der Todesstrafe?

Ein Diskussionsbeitrag

Die verschiedenen Gewaltverbrechen, die sich in der letzten Zeit in der Schweiz ereignet haben, führten in der Oeffentlichkeit zu nachhaltigen Diskussionen. Mit etwas befremdlichem Erstaunen musste man feststellen, dass in vielen Fällen, hauptsächlich in Zuschriften an Zeitungen, für gewisse Delikte wie den Mord, die Wiedereinführung der Todesstrafe gefordert wurde. Da die Schweiz — nicht zu ihrem Schaden — die Todesstrafe mit der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches 1942 für ihr Gebiet abgeschafft hat, darf eine erneute Forderung nach dieser eines Kulturstaates unwürdigen Strafe nicht unwidersprochen bleiben.

Wenn die Menschen eine heftige Abneigung, ja Ekel empfinden beim Vorliegen eines Mordes, so ist das eine verständliche Reaktion. Denn der Tod, insbesondere der gewaltsame, stellt die unwiderrufliche Vernichtung des Lebendigen dar, und er steht in diametralem Gegensatz zu den Zielen des Lebens, auch des animalischen, «leben zu wollen». Allein, nicht nur der Mord ist ein solcher gewaltsamer Tod, sondern auch die vom Staate durchgeführte Hinrichtung, obwohl sie durch Gesetz zu «Recht» verbrämt worden ist. Es ist daher beinahe unverständlich, dass die Anhänger der Todesstrafe den Widerspruch, worin sie sich befinden, nicht empfinden: einerseits verabscheuen sie die gewaltsame Tötung durch Mord, andererseits befürworten sie die ebenfalls gewaltsame Tötung durch die Gesellschaft. Die Verteidiger der Todesstrafe müssen es sich auf Grund dieses Widerspruches gefallen lassen, dass man gegenüber ihrer Beteuerung, man wolle mit dieser Strafe das Leben vor gewaltsamer Vernichtung schützen, schärfste Zweifel hegt. Mit beredten Worten entgegnete schon 1764 Cesare Beccaria in seinem berühmten Werk «Ueber Verbrechen und Strafen» den Befürwortern der Todesstrafe, dass «in den Ländern und in den Zeitaltern, wo die grausamsten Strafen gewöhnlich waren, die schrecklichsten und unmenschlichsten Handlungen verübt wurden, weil derselbe Geist der Wildheit und Grausamkeit, der die Hand des Mörders leitete, auch die Gesetze gab». Aehnlich spricht sich der Nobelpreisträger Albert Camus in seiner Arbeit «Die Guillotine» aus (erschienen in der internationalen Zeitschrift «Der Monat», Dezember 58, Januar 59), wenn er schreibt, dass «die Todesstrafe genau so empörend ist wie das Verbrechen, und dass dieser weitere Mord die der Gesellschaft zugefügte Beleidigung nicht nur nicht wieder gutmacht, sondern durch eine neue Schmach verschärft». Camus beleuchtet seine Aussage mit der Feststellung, dass die an der Hinrichtung beteiligten Beamten und Journalisten es nicht wagen, offen darüber zu schreiben, sondern so «etwas wie eine rituelle, auf schablonenhafte Formulierung beschränkte Sprache» geschaffen haben.

Was stellt nun eigentlich dieses grässliche Schauspiel dar, das man mit dem nichtssagenden Wort «Todesstrafe» bezeichnet? Beim Köpfen z. B. entströmt, wie dem Vollzug beigezogene Aerzte berichten, das «Blut den Gefässen im Rhythmus den durchschnittenen Schlagadern, dann gerinnt es. Die Muskeln verkrampfen sich, und ihre Zuckungen sind entsetzenerregend; die Eingeweide werden von wellenförmigen Bewegungen durchlaufen, und das Herz zieht sich in unregelmässigen, unvollständigen, faszinierenden Bewegungen zusammen. Der Mund verzerrt sich für Augenblicke zu einer fürchterlichen Grimasse... Der Tod tritt nicht sofort ein... Für den Arzt bleibt schliesslich nur der Eindruck eines grauenvollen Experimentes, einer mörderischen Vivisektion, auf die eine vorzeitige Beerdigung folgt». Im Anschluss an diese Schilderung eines Hinrichtungstodes, die einen normal empfindenden Menschen nur mit Abscheu erfüllen kann, muss noch ein zweiter Widerspruch der Verteidiger der Todesstrafe aufgezeigt werden. Es ist sehr fraglich, ob man an das Exempel, das künftigen Verbrechern vorexerziert werden soll, in den befürwortenden Kreisen selber glaubt. Ueberall in den Ländern, wo die Todesstrafe noch angewendet wird, werden die Hinrichtungen in abgeschlossenen Gefängnishöfen vor einer kleinen Anzahl Spezialisten vollzogen. Es ist doch kaum anzunehmen, dass eine Bestrafung, die jedermann nur vom Hörensagen kennt und deren Vollzug von Zeit zu Zeit in beschönigenden Formeln gekleidet in den Zeitungen den Menschen zur Kenntnis gebracht wird, eine abschreckende Wirkung erzielen kann.

Aber auch die abschreckende Wirkung einer öffentlichen Hinrichtung ist sehr ungewiss. Von 167 zum Tode Verurteilten z. B., die 1886 im Gefängnis von Bristol gesessen hatten, waren 164 Zeuge mindestens einer Hinrichtung gewesen. Bei Arthur Koestler, der sich ebenfalls in seinen «Reflections on Hanging» gegen die Todesstrafe wendet, kann man lesen, dass zur Zeit, da Taschendiebe in England noch hingerichtet wurden, andere Diebe ihre Fingerfertigkeit in der um den Galgen gedrängten Menge ausübten! Betrachtet man die Statistiken aller Länder, ob sie die Todesstrafe abgeschafft haben oder nicht, erhält man den Beweis, dass

zwischen der Abschaffung der Todesstrafe und der Kriminalität kein Abhängigkeitsverhältnis besteht:

das Verbrechen folgt eben ganz andern Gesetzen, als die üblichen Straftheorien wahr haben möchten.

Vom tiefenpsychologischen Standpunkt aus gesehen ist der Ruf nach der Einführung der Todesstrafe als ein bedenkliches Zeichen unserer noch so wenig durch die Humanität bestimmten Kulturstufe zu bewerten. In einer Gesellschaft, die durch Krieg, rücksichtslose Kolonialpolitik, ungerechte Wirtschaftsverhältnisse, religiöse, nationale und rassische Intoleranz bestimmt ist, meldet sich auch in der Justiz der Ungeist der Asozialität und des Rachegedankens zum Wort.

Höheres Ethos und Menschlichkeit stehen unzweifelhaft auf der Seite derer, die die Todesstrafe verneinen. Man darf füglich mit Albert Camus einig gehen, wenn er betont, dass die menschliche Gesellschaft nichts verliert, wenn sie für immer auf die Todesstrafe verzichtet. Im Gegenteil, «weder im Herzen der Einzelmenschen noch in den Sitten der Gesellschaft wird es einen dauerhaften Frieden geben, solange der Tod nicht aus den Gesetzen verbannt ist.»

Peter Fuchs.